

In all diesen Fällen war Eike zunächst partiell ein Neuerer, und er wurde durch das kanonische Recht inspiriert. Die bekannte Aussage Eikes in der Reimvorrede, er habe sein Recht nicht selbst erdacht, sondern sich an den „guten Vorfahren“ orientiert¹¹³, ist ähnlich wie die Erwähnung der Bitte des Grafen Hoyer von Falkenstein um einen deutschen Text als konventionelle Bescheidenheitsformel einzustufen. Das hat im Fall der Bitte um die deutsche Übersetzung bereits Carl Erdmann zutreffend hervorgehoben¹¹⁴. Wir müssen aufhören, Eike primär als Bewahrer uralter Traditionen zu verstehen, er war viel eher ein Erfinder rechtspolitischer Konstruktionen, was bisher in der Forschung Otto von Zallinger¹¹⁵ und übrigens auch Heinrich Brunner¹¹⁶ richtig erkannt haben. Brunner findet bei Eike zwar den „konservati-

da sich sonst seine Theorie von der Rolle der Kurfürsten nicht hätte durchsetzen lassen. Zur Diskussion um den 'Königswahlparagraphen' im Sachsenspiegel jetzt kritisch und umfassend orientierend Franz-Reiner ERKENS, Kurfürsten und Königswahl. Zu neuen Theorien über den Königswahlparagraphen im Sachsenspiegel und die Entstehung des Kurfürstenkollegiums (MGH Studien und Texte 30, 2002), dort auch eine synoptische Wiedergabe der Texte im Sachsenspiegel, Deutschenspiegel und Schwabenspiegel S. 116-120. ERKENS weist S. 71 darauf hin, daß die Bezeichnung der Wahl als Kaiserwahl der Wortwahl Innocenz' III. entspreche. Zu den in der Forschung immer noch ungelösten Fragen in diesem Zusammenhang gehört es, wie der Markgraf von Brandenburg in den Kreis der privilegierten Wähler und später der Kurfürsten gelangte; er ist zuerst 1252 bei der Nachwahl Wilhelms von Holland als Königswähler neben dem Herzog von Sachsen bezeugt, vgl. ERKENS S. 112, auch S. 80 f. Erkens schließt daraus mit Recht, daß 1252 Eikes Rechtsbuch zuerst in der Rechtswirklichkeit zur Geltung kam. Sollte die Hervorhebung von Sachsen und Brandenburg als Erstkieser im Sachsenspiegel nicht darauf beruhen, daß in beiden Territorien askanische Fürsten herrschten und Eike durch seinen Dienst bei Heinrich von Anhalt in engster Verbindung zum askanischen Fürstenhaus stand? Zu Sachsen und Brandenburg bei der Königswahl im Sachsenspiegel vgl. auch Heinrich MITTEIS, Die deutsche Königswahl (21944) S. 174-176.

113) Reimvorrede v. 151-153, ed. ECKHARDT (wie Anm. 11) S. 41.

114) Carl ERDMANN, Der Entschluß zur deutschen Abfassung des Sachsenspiegels, DA 9 (1951/52) S. 189-192.

115) Otto VON ZALLINGER, Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels (1887), bes. S. 240 f. Zallingers klassische Monographie, die übrigens als erste die sechs Urkunden mit der Nennung von Eike als Zeugen intensiv auswertete, dürfte auch heute nach mehr als einem Jahrhundert einer der wertvollsten Beiträge der vielfach redundanten Sachsenspiegelliteratur geblieben sein. Mit Recht hat Karl August ECKHARDT sein Buch 'Eike von Repchow und Hoyer von Valkenstein' 1966 „Dem Gedenken an Otto von Zallinger“ gewidmet.

116) Heinrich BRUNNER, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte (61913) S. 111.